

# Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

Herzlich Willkommen!

# Agenda

1. Vorsorgevollmacht
2. Betreuungsverfügung
3. Patientenverfügung

# Vorsorgevollmacht



# Vorsorgevollmacht

- ▶ Geregelt im BGB § 1896 Abs. 2 S. 2 (§§ 164 ff, 662 ff)
  - ▶ Vermeidet rechtliche Betreuung – Vorrang
  - ▶ Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit des Verfassers
- Hinweis: [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) – „Betreuungsrecht“

- ▶ Wird in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit verfasst
- ▶ Ehepartner oder Kinder erhalten die Vollmacht nicht automatisch!

# Notvertretungsrecht, §1358 BGB neu

- ▶ Gesetzesnovelle ab 01.01.2023
- ▶ Notvertretungsrecht für Ehegatten
- ▶ Entscheidungen über die Behandlung des erkrankten Ehepartners treffen
  - bewusstlos oder
  - krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, Entscheidungen selbst zu treffen
- ▶ Befristet auf drei Monate
- ▶ Eingeschränkt vermögensrelevante Entscheidungen (Gesundheitsbereich)
- ▶ Danach Betreuer

# § 1358 Absatz 1 BGB neu

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

# Inhalt Notvertretungsrecht

## Umfang, § 1358 Absatz 1 BGB neu

- ▶ Medizinische Untersuchung
  - unaufschiebbare, notwendige Versorgung einer erstmals aufgetretenen Erkrankung
- ▶ Abschluss von Verträgen
- ▶ Geltendmachung von Ansprüchen
- ▶ Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen

## Beschränkung

- ▶ Ausgeschlossen
  - Getrennt lebende Ehegatten
  - Ausdrückliche Ablehnung
  - Betreuer
  - Bevollmächtigter
- ▶ Zeitlich beschränkt 3 Monate
- ▶ Grund fällt weg

# Gesundheits Sorge / Pflegebedürftigkeit



- ▶ Schweigepflichtentbindung
- ▶ Ärztliche und pflegerische Maßnahmen –  
Zustimmungsbedürftig
- ▶ Freiheitsentziehende  
Maßnahmen
- ▶ Patientenverfügung

# Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten



- ▶ Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- ▶ Aufenthaltsbestimmung
- ▶ Heimverträge
- ▶ Mietvertrag / Kündigung / Auflösung eines Haushaltes

# Behörden



- ▶ Behörden
- ▶ Versicherungen
- ▶ Renten- und Sozialleistungsträgern

# Vermögenssorge



- ▶ Zahlungen
- ▶ Verbindlichkeiten
- ▶ Schenkungen
- ▶ Vermögensgegenstände
- ▶ Bankkonten Vorsicht:  
Banken verlangen  
häufig spezielle  
Vollmachten

# Post und Fernmeldeverkehr

- ▶ Einschreiben / Pakete
- ▶ Fernmeldeverkehr /  
Telefon





- ▶ Vertretung vor Gericht
- ▶ §§ 51, 80 ZPO

# Betreuungsverfügung



# Inhalt

- ▶ § 1896 ff BGB
- ▶ Auf Antrag
- ▶ Durch Betreuungsgericht
- ▶ Was nicht selber erledigt werden kann
- ▶ Geeignete Person:
  - Familienangehöriger
  - Berufsbetreuer
  - Betreuungsverein
- ▶ Vorschlagsrecht des zu Betreuenden

# Weitere Regelungsmöglichkeiten

- ▶ Untervollmachten
- ▶ Ersatzbevollmächtigte
- ▶ Innenvollmacht
- ▶ Kontrollbevollmächtigter §§ 1896 Abs. 3, 666 BGB
- ▶ Geltung über den Tod hinaus

# Form und Aufbewahrung

- ▶ Schriftlich mit Datum, Unterschrift
- ▶ Verwenden von Vordrucken möglich
- ▶ Hinweis auf andere Verfügungen
- ▶ Original sollte beim Vollmachtgeber verbleiben
- ▶ Vorsorgeregister – Bundesnotarkammer
- ▶ Evtl. Kopie – an Bevollmächtigten

# Patientenverfügung



# Patientenverfügung



- ▶ Regelt ärztliche Behandlungswünsche
- ▶ Unfähigkeit selbst zu entscheiden
- ▶ Bezieht sich auf das Lebensende
- ▶ Würdevolles Sterben

# Wann soll Patientenverfügung gelten

- ▶ Sterbeprozess
- ▶ Längerfristige Behandlung/Pflege
- ▶ Beratung notwendig

# Verbindlichkeit

- ▶ Problem: „Bestimmbarkeit d. Patientenwillens“
- ▶ Pauschalverbote wie etwa „keine lebensverlängernden Maßnahmen“ sind unwirksam.
- ▶ Das Untersagen konkreter Maßnahmen genügt aber auch unabhängig von einer Erkrankung, z.B. „keine Frischblutspenden“.
- ▶ Die Patientenverfügung sollte auch ethische oder religiöse Überzeugungen oder sonstige persönliche Wertvorstellungen enthalten. Damit wird die „Auslegung“ und Interpretation der Patientenverfügung unterstützt.

# Sonstiges

- ▶ Hat der Patient keine Verfügung erstellt, muss sein mutmaßlicher Wille erforscht und geachtet werden.
- ▶ Das Vormundschaftsgericht muss einen ärztlichen Eingriff nur dann genehmigen, wenn der „begründete Verdacht besteht, dass der Patient aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleidet“ und „zwischen Bevollmächtigten (Betreuer) und behandelndem Arzt kein Einvernehmen darüber besteht“, dass der ärztliche Eingriff dem Willen des Patienten entspricht.

# Form

- ▶ Schriftlich
- ▶ Gut lesbar
- ▶ Persönlich ausformuliert
- ▶ Auf die eigene Lebenssituation zugeschnitten

# Aufbewahrung / Erneuerung

- ▶ Zwei - Jahres - Rhythmus, auch wenn nicht gesetzlich notwendig, dennoch empfehlenswert
- ▶ beim Patient selbst
- ▶ Vertrauensperson
- ▶ Behandelnder Arzt
- ▶ Krankenakte
- ▶ Pflegeheim
- ▶ Eintragung in das Vorsorgeregister – Bundesnotarkammer

# Wer hilft?

- ▶ Kooperation mit der DIGEV (Deutsche Interessengemeinschaft für Erbrecht und Vorsorge e.V.)
- ▶ BSK-Mitglieder können **ein** kostenfreies Beratungsgespräch bei einem DIGEV-Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin wahrnehmen (Dauer: 30 bis 45 Minuten).
- ▶ Beratungsgutschein bei Michael Pinter E-Mail: michael.pinter@bsk-ev.org beantragen
- ▶ „Selbstbestimmt“ – Die online Patientenverfügung der Verbraucherzentralen  
(<https://www.verbraucherzentrale.de/patientenverfuegung-online>)

**Vielen Dank für Eure  
Aufmerksamkeit!**